

Satzung über das Abhalten von Jahrmärkten in der Gemeinde Görisried

(Jahrmarktsatzung)

Vom ~~1.0.~~ Aug. 2005

Die Gemeinde Görisried erlässt nach Art.23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 der Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Görisried betreibt die in § 2 aufgeführten Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte finden

1. am letzten Samstag im August (Hopfenzupfmarkt) sowie
2. am 6. Dezember (Nikolausmarkt)

eines jeden Jahres auf dem Platz um den Kirchplatz in Görisried statt.

Der Hopfenzupfmarkt ist von 9 Uhr bis 18 Uhr und der Nikolausmarkt von 9 Uhr bis 20 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist das Feilbieten von Waren auf den Jahrmärkten nicht gestattet.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Die Jahrmärkte sind Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Die Warene Zulassung richtet sich nach dem herkömmlichen Gesamtbild des Jahrmarktes in seiner zeitgemäßen Form.

(2) Das Darbieten von Lustbarkeiten und das Anbieten gewerblicher Leistungen gehören nicht zu den Jahrmärkten.

(3) Ausgenommen vom Feilbieten auf den Jahrmärkten sind feuergefährliche und explosive Waren sowie Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie andere Gegenstände, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde Görisried.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bis spätestens 10 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke des Bezugs bzw. der Räumung des Standplatzes ist während der Öffnungszeit des Marktes nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

- sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
- Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
- den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände, Waren und Sachen selbst zu sichern. Evtl. Wetterdächer oder -schirme müssen eine lichte Höhe von 2,00 Meter aufweisen. Vorstehende Bauteile, an denen sich die Besucher verletzen können, sind entsprechend zu sichern bzw. zu markieren. An jeder dem Verkauf dienenden Einrichtung ist an deutlich sichtbarer Stelle der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Wohnort des Anbieters anzubringen.

(6) Marktabfälle sind von den Anbietern selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

- der Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt wird (vgl. § 4 Abs. 8),
- der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

- das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- das Betteln,
- das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
- die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Görisried erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den Jahrmärkten Gebühren nach Maßgabe der Jahrmarktgebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

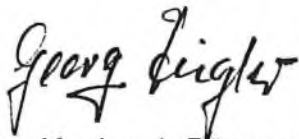
1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet, oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. den Standplatz nicht fristgerecht räumt (§ 5 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2),
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht selbst ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder verlässt (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2)
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görisried, den 10. Aug. 2005

Gemeinde Görisried



Georg Kugler, 1. Bürgermeister

